

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

(Stand: 19. Februar 2001)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Schadensersatzrecht unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen fortzuschreiben und neueren Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

- Verbesserung der Arzneimittelhaftung durch Beweiserleichterungen und durch Einführung eines Auskunftsanspruchs des Geschädigten gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer und den zuständigen Behörden.
- Verbesserung der Rechtstellung von Kindern bei Unfällen im Straßen- und Bahnverkehr: Grundsätzlicher Ausschluss der Haftung und des Mitverschuldens von Kindern unter 10 Jahren, Haftungsausschluss des Kfz-Halters und des Bahnbetriebsunternehmers nur noch bei "höherer Gewalt".
- Einführung eines allgemeinen Anspruchs auf Schmerzensgeld, der über die bereits jetzt erfasste außervertragliche Verschuldenshaftung hinaus auch die Gefährdungshaftung und die Vertragshaftung mit einbezieht; Begrenzung des Schmerzensgeldanspruchs – mit Ausnahme der Vorsatzhaftung - auf Schäden, die unter Berücksichtigung ihrer Art und Dauer nicht unerheblich sind.

- Änderung der Sachschadensabrechnung
- Ausweitung der KFZ-Halterhaftung auf unentgeltlich beförderte Fahrzeuginsassen
- Erhöhung und Harmonisierung der Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftung sowie ihre Umstellung auf Euro

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen der Haftung. Dies kann im Einzelfall zu finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen von Bund, Ländern und Gemeinden als Haftungsschuldern, aber auch zu Mehr- oder Mindereinnahmen als Haftungsgläubiger führen. Die sich hieraus ergebenden Kosten lassen sich nicht quantifizieren.

2. Vollzugsaufwand

keiner

E. Sonstige Kosten

Soweit durch die im Entwurf enthaltenen Erweiterungen und Einschränkungen der Haftung sonstige Haftungsschuldner und –gläubiger betroffen sind, gelten die Ausführungen unter D. 1 entsprechend. Soweit diese zu Mehr- oder Minderbelastungen von (Haftpflicht-) Versicherern führen, sind auch diese nicht quantifizierbar. Wenngleich das Gesetz aufgrund der gleichzeitigen Vermehrung und Verminderung der Belastung keinen Anlass zu Prämien erhöhungen geben sollte, können diese nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbrau-

cherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesministerium der Justiz

Stand: 19. Februar 2001

Referat: I B 4
Referatsleiter: MR Dr. Bollweg (Tel.: 2025-9124)
Referent: RD Hellmann (Tel.: 2025-9129)

Entwurf

**Zweites Gesetz
zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und ihre Ursache im Bereich der Entwicklung oder Herstellung haben“ gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach der Zusammensetzung und der Dosierung des angewendeten Arzneimittels, nach der Art und Dauer seiner Anwendung, nach dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, nach dem Schadensbild und dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten im Zeitpunkt der Anwendung sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. Die Vermutung gilt nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Ein anderer Umstand liegt nicht in der Anwendung weiterer Arzneimittel, die nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet sind, den Schaden zu verursachen.“

(3) Die Ersatzpflicht des pharmazeutischen Unternehmers nach Absatz 1 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich der Entwicklung und Herstellung haben.“

2. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a Auskunftsanspruch

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel einen Schaden verursacht hat, so kann derjenige, der einen Ersatzanspruch nach § 84 geltend macht, von dem pharmazeutischen Unternehmer Auskunft verlangen, es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, nicht erforderlich. Der Anspruch richtet sich auf dem pharmazeutischen Unternehmer bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ein Auskunftsanspruch besteht insoweit nicht, als die Angaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers entspricht.

(2) Ein Auskunftsanspruch besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch gegenüber den Behörden, die für die Zulassung und Überwachung von Arzneimitteln zuständig sind. Die Behörde ist zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet, soweit Angaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers entspricht.“

3. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden.“

4. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 000 Euro“ und die Angabe „sechzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe „zweihundert Millionen Deut-

sche Mark“ durch die Angabe „120 Millionen Euro“ und die Angabe „zwölf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,2 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1.
- b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 2 wird Absatz 2.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

" Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist."

2. § 253 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn

1. die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder

2. der Schaden unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich ist.“

3. § 825 wird wie folgt gefasst:

„§ 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen

Wer einen anderen durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt, ist ihm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

4. § 828 Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“

5. Nach § 839 wird folgender § 839a eingefügt:

„§ 839a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder

grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

(2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

6. In § 844 Abs. 2 Satz 2, § 1913 Satz 2, § 1923 Abs. 2, § 2070, § 2101 Abs. 1 Satz 1, § 2105 Abs. 2, § 2106 Abs. 2 Satz 1, § 2162 Abs. 2 und § 2178 wird jeweils das Wort "erzeugt" durch das Wort "gezeugt" ersetzt.
7. § 847 wird aufgehoben

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 117 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter „von Vermögensschäden“ durch die Wörter „des Schadens“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Angabe "500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "600 000 Euro" und die Angabe "30 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "36 000 Euro" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"War das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls mit einem Anhänger verbunden, so ist dem Geschädigten neben dem Halter des Kraftfahrzeugs auch der Halter des Anhängers zum Schadensersatz verpflichtet."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird."

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden."

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht,

1. wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als zwanzig Kilometer in der Stunde fahren kann, oder durch einen im Unfallzeitpunkt mit einem solchen Fahrzeug verbundenen Anhänger,
2. wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war oder
3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug oder durch einen mit ihm im Unfallzeitpunkt verbundenen Anhänger befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.“

3. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung darf die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 zu leisten, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die Geschäftsmäßigkeit einer Personenbeförderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beförderung von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird.“

4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "erzeugt" durch das Wort "gezeugt" ersetzt.

5. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„ In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 3 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 180 000 Euro; im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung gilt diese Beschränkung jedoch nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dassel-

be Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von 300 000 Euro."

7. Nach § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 12a

- (1) Werden gefährliche Güter befördert, haftet der Ersatzpflichtige
 1. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 6 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 360 000 Euro,
 2. im Falle der Sachbeschädigung an unbeweglichen Sachen, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, bis zu einem Betrag von 6 000 000 Euro,sofern der Schaden durch die die Gefährlichkeit der beförderten Güter begründenden Eigenschaften verursacht wird. Im übrigen bleibt § 12 Abs. 1 unberührt.
- (2) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder um Beförderungen in begrenzten Mengen unterhalb der in Randnummer 10 011 der Anlage B zu dem in Absatz 2 genannten Übereinkommen festgelegten Grenzen handelt.

- (4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden bei der Beförderung innerhalb eines Betriebes entstanden ist, in dem gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, soweit die Beförderung auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet.
- (5) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§12b

Die §§ 12 und 12a sind nicht anzuwenden, wenn ein Schaden bei dem Betrieb eines gepanzerten Gleiskettenfahrzeugs verursacht wird.“

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und einen mit ihm im Unfallzeitpunkt verbundenen Anhänger, durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.“

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so sind auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Kraftfahrzeuge, zu dem Halter eines im Unfallzeitpunkt mit einem anderen beteiligten Kraftfahrzeug verbundenen Anhängers, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Haftpflichtgesetzes

Das Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom..... (BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "erzeugt" durch das Wort "gezeugt" ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„ In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle des § 8 Abs. 1 nur bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro für jede getötete oder verletzte Person“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "300 000 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "300 000 Euro" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "erzeugt" durch das Wort "gezeugt" ersetzt.
2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„ In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „2, 5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1, 5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Millionen Euro“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „ 7, 5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „4, 5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „15 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Millionen Euro“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe e wird die Angabe „40 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 Millionen Euro“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe f wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der

Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro."

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfrachtführer für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „3 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 700 Euro“ ersetzt.

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe "20 000 Euro" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Zur Sicherung der in diesem Unterabschnitt genannten Schadensersatzforderungen sind die Luftfahrtunternehmen verpflichtet, in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren eine Sicherheit zu leisten. Die nach Absatz 1 erforderliche Unfallversicherung kann auf die Pflicht nach diesem Absatz angerechnet werden. Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Pflichtversicherung. § 43 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden."

6. § 53 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 610) zuletzt geändert durch (BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 102 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Haftpflichtversicherungsverträge des Luftfahrtunternehmens zur Deckung der Haftung aus dem Beförderungsvertrag entsprechend.“

2. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Der Haftpflichtversicherungsvertrag“ die Wörter „des Luftfahrzeughalters“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrtunternehmens muss die sich aus dem Beförderungsvertrag für das Luftfahrtunternehmen ergebende Haftung decken“.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten, für den Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters nach § 37 des Luftverkehrsgesetzes. Für den Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrtunternehmens bestimmt sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 46 des Luftverkehrsgesetzes.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 104 werden die Wörter „der versicherte Halter“ durch die Wörter „der Versicherungsnehmer“ ersetzt.
4. § 105 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters und des Luftfahrtunternehmens durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen

§ 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die in diesem Gesetz bestimmten Vergünstigungen genießen Luftfahrzeuge aus Staaten, für die das Inkrafttreten des Abkommens vom 29. Mai 1933 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (RGBl. 1935 II S. 301) im Bundesge-

setzblatt bekannt gemacht worden ist.“

Artikel 9

Umstellung von Vorschriften auf Euro und Folgeänderungen

- (1) § 7 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom(BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
 2. In Satz 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
- (2) Das Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:
1. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Millionen Euro“ ersetzt.
- (3) Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „160 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Millionen Euro“ ersetzt.
 3. In § 11 wird die Angabe „1125 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- (4) Das Umwelthaftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) wird wie folgt geändert:
1. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. In § 15 Satz 1 werden die Angaben „einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angaben „85 Millionen Euro“ ersetzt.
- (5) In den §§ 451c und 451e des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „620 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Folgeänderungen

- (1) § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2978), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB durch eine billige Entschädigung in Geld auszugleichen.“

- (2) In § 77 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I, S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.

- (3) § 20 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I, S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gewährt.“

- (4) § 29 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.
- (5) In § 25 d Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I, S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.) wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.
- (6) In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I, S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom..... (BGBl. I, S.), wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 32 Abs. 1 Nr. 12 des Luftverkehrsgesetzes vom (BGBl. I, S.), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I, S.) durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Art. 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch, wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 5

Übergangsvorschriften zum Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatz-

rechtlicher Vorschriften vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des 2. SchädÄndG]

(1) Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften im

1. Arzneimittelgesetz
2. Bürgerlichen Gesetzbuch
3. Bundesberggesetz
4. Straßenverkehrsgesetz
5. Haftpflichtgesetz
6. Luftverkehrsgesetz
7. Bundesdatenschutzgesetz
8. Gentechnikgesetz
9. Produkthaftungsgesetz
10. Umwelthaftungsgesetz
11. Bundesgrenzschutzgesetz
12. Bundessozialhilfegesetz
13. Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden
14. Atomgesetz
15. Bundesversorgungsgesetz
16. Pflichtversicherungsgesetz und
17. in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

geänderten Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist.

(2) Ist nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, des Bundesberggesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes, des Luftverkehrsgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes oder des Umwelthaftungsgesetzes wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen Schadensersatz zu leisten, so kann der Ersatzberechtigte, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich ist und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden kann, Schadensersatz bis zur Höhe der in § 88 Arzneimittelgesetz, § 117 Bundesberggesetz, §§ 12, 12a Straßenverkehrsgesetz, § 9 Haftpflichtgesetz, §§ 37, 46 Luftverkehrsgesetz, § 33 Gentechnikgesetz, § 10 Produkthaftungsgesetz und § 15 Umwelthaftungsgesetz bestimmten Beträge in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung auch dann verlangen, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Das gleiche gilt soweit der Halter eines gepanzerten Gleiskettenfahrzeugs nach § 12b StVG in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung unbegrenzt haftet. Dies gilt nicht, soweit nach diesen Gesetzen eine Schadensersatzpflicht bisher nicht bestand. Im übrigen ist Artikel 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.